



PF VS

Der paritätische Fonds des Bauhauptgewerbes
des Kantons Wallis

WBV Walliser Baumeisterverband | Rue de l'Avenir 11 | Postfach 62 | 1951 Sitten | 027 327 32 43

Ausführungsreglement

Ausgabe 2011 | Erstellt im November 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Aufteilung der finanziellen Mittel	5
Artikel 1 Rückerstattung an die Gewerkschaften	5
Artikel 2 Rückerstattung an die Unternehmen	5
Artikel 3 Betriebserträge	5
2. Ausführungsfonds: Aufwendungen	6
Artikel 4 Kosten für die Ausarbeitung und die Anwendungskontrolle der Gesamtarbeitsverträge	6
Artikel 5 Entschädigung der Sozialpartner	6
Artikel 6 Allgemeine Kosten	6
Artikel 7 Verwaltungsgebühren	6
3. Bildungsfonds: Tätigkeitsbereich	7
A. Allgemeines	7
Artikel 8 Förderung der Branche Nachwuchs Ausbildung Berufliche Weiterbildung	7
Artikel 9 Grundsätze für die Vergabe	7
B. Leistungen	7
Artikel 10 Förderung der Branche	7
Artikel 11 Berufsbildung	8
Artikel 12 Weiterbildung	8
Artikel 13 Leistungen an die Arbeitnehmer	8
Artikel 14 Stipendien	9
Artikel 15 Zinslose Darlehen	9
Artikel 16 Zusatzhilfe	9
C. Kriterien und Vorgehen	10
Artikel 17 Kriterien zur Festlegung	10
Artikel 18 Anspruch auf Leistungen	10
Artikel 19 Vorgehen	10
4. Schlussbestimmungen	11
Artikel 20 Realisierung weiterer Aufgaben	11
Artikel 21 Inkrafttreten	11
Artikel 22 Aufhebung von früheren Bestimmungen	11
Register	13

Ausführungsreglement des Gesamtarbeitsvertrags für die Berufsbildung und die Anwendung des Landesmantelvertrags und der kantonalen Vereinbarung der Bauwirtschaft 2008, in Anwendung des Gesamtarbeitsvertrags für die Berufsbildung und der Anwendung des Landesmantelvertrags sowie der kantonalen Vereinbarung der Bauwirtschaft vom 20. Dezember 2007, der Artikel 76 des LMV 2008 und 22 des Gesamtarbeitsvertrags des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis 2008 - 2010 [GAV 2008], erlässt der paritätische Fonds des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis [PF VS] das vorliegende Reglement, das die Benutzung der Beiträge festlegt, die als Berufsbeiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern einkassiert werden.

1. Aufteilung der finanziellen Mittel

Artikel 1 Rückerstattung an die Gewerkschaften

- ¹ Die Rückerstattung an die Gewerkschaften, die als Parteien den GAV des Kantons Wallis unterzeichnet haben, entspricht dem gewerkschaftlichen Organisationsgrad, von dem 10 % abgezogen werden.
- ² Die Berechnung des gewerkschaftlichen Organisationsgrads kann höchstens 1-mal alle 4 Jahre von den Gründungsverbänden des paritätischen Fonds verlangt werden.
- ³ Den übrigen Gewerkschaften werden 80 % des gewerkschaftlichen Organisationsgrad im Sinne von Abs. 1, zurückerstattet. Die Beweise für die Bezahlung des Beitrags und die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft müssen dem Antrag auf Rückerstattung beigelegt werden.

Artikel 2 Rückerstattung an die Unternehmen

- ¹ Den Mitgliedern des Walliser Baumeisterverbands werden 2/3 der von den Arbeitgebern einkassierten Berufsbeiträge zurückerstattet.
- ² Die Rückerstattung erfolgt einmal jährlich am Ende des Rechnungsjahres, insofern das Unternehmen die Anforderungen des GAV der Branche erfüllt und seine Soziallasten bezahlt hat.

Artikel 3 Betriebserträge

- ¹ Der verfügbare Restbetrag bildet die Betriebserträge, zu denen folgende Posten hinzukommen:
 - Zinsen aus Anlagen
 - allfällige Spenden
 - sämtliche übrigen Erträge, die sich aus den Tätigkeiten des paritätischen Fonds ergeben
 - die vom SECO im Rahmen der Kontrollen gemäss dem Bundesgesetz über die entsandten Arbeiter zugesprochenen Subventionen
- ² Diese Erträge werden den in den Artikeln 4 bis 7 bezeichneten Stellen zugewiesen.

2. Ausführungsfonds: Aufwendungen

Artikel 4 Kosten für die Ausarbeitung und die Anwendungskontrolle der Gesamtarbeitsverträge

Der paritätische Fonds übernimmt die Kosten für die Ausarbeitung und die Anwendungskontrolle der Gesamtarbeitsverträge, die insbesondere Folgendes umfassen:

- die durch die Verhandlungen der Sozialpartner verursachten Ausgaben;
- die Defizite im Zusammenhang mit den Aktivitäten der PBK-Wallis;
- die Druck-, Material- und Portokosten für die Erarbeitung, die Allgemeinverbindlicherklärung, die Ausführung und die Kontrolle über die Anwendung der Gesamtarbeitsverträge des Bauhauptgewerbes und der Plattenleger-Unternehmungen;
- die Kosten des beruflichen Schiedsgerichts.

Artikel 5 Entschädigung der Sozialpartner

Im Sinne einer beruflichen Zusammenarbeit und einer Entschädigung für die Kosten, welche insbesondere verursacht werden durch:

- die Leistungen, die zur Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge durch die dissidenten Arbeitnehmer und Arbeitgeber erbracht werden,
- die Interventionen bei Bauherren und Behörden für die Realisierung von Aufgaben gemeinsamen Interesses,
- die Weiterbildung der Mitglieder des Fonds und der PBK [paritätische Kommissionen],

spricht der PF VS jeder Vertragspartei jährlich eine angemessene Entschädigung sowie eine zusätzliche Entschädigung für die Weiterbildung zu, die jedes Jahr von der Generalversammlung festgelegt werden.

Artikel 6 Allgemeine Kosten

Die Rubrik « Allgemeine Kosten » umfasst insbesondere folgende Kosten:

- Steuern,
- Treuhandkosten,
- Kontrolle der Jahresrechnung,
- Versicherungsprämien und Verwaltungskosten.

Artikel 7 Verwaltungsgebühren

¹ Der PF VS gewährt dem WBV eine Pauschalentschädigung zur Deckung der Verwaltungskosten des paritätischen Fonds, der paritätischen Kommission und der verschiedenen übrigen paritätisch organisierten Kommissionen.

² Die Entschädigung wird jeweils an die Lebenskosten angepasst, sobald die kumulierte Teuerung 5 % übersteigt.

³ Der Betrag der Entschädigung wird alle 4 Jahre von der GV überprüft und festgelegt.

3. Bildungsfonds: Tätigkeitsbereich

A. Allgemeines

Artikel 8 Förderung der Branche | Nachwuchs | Ausbildung | Berufliche Weiterbildung

- ¹ Mit dem Ziel, den Nachwuchs, die Bildung, die ständige Bildung und die berufliche Weiterbildung zu fördern, übernimmt der paritätische Fonds in Berücksichtigung seiner finanziellen Mittel die Gesamtheit oder einen Teil der Kosten im Zusammenhang mit der Grundbildung, gewährt Entschädigungen und/oder Subventionen für die berufliche Weiterbildung und stellt finanzielle Mittel für die Förderung des Nachwuchses zur Verfügung.
- ² Die vom paritätischen Fonds für die in Artikel 10 ff. beschriebenen Tätigkeiten zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sind im Anhang I des vorliegenden Reglements enthalten.

Artikel 9 Grundsätze für die Vergabe

- ¹ Die unterstützten Bildungen und die zugesprochenen Hilfeleistungen sind im Anhang I des vorliegenden Reglements enthalten.
- ² Die Liste der Bildungen und die Beträge können von der Generalversammlung jederzeit überprüft werden.
- ³ Die Beträge für spezifische Aktionen zugunsten des Nachwuchses oder der Förderung der Branche werden im Hinblick auf die dem Berufsbeitrag unterstellte Lohnsumme festgesetzt.
- ⁴ Die im Anhang I enthaltenen Bildungen, die ausserhalb des Kantons organisiert werden, werden unterstützt, wenn solche Bildungen innerhalb einer Zeitspanne von 2 Jahren nicht im Wallis angeboten werden.

B. Leistungen

Artikel 10 Förderung der Branche

- ¹ Zur Förderung der Branche kann der paritätische Fonds an Aktionen teilnehmen oder solche ausarbeiten oder finanzieren, welche die berufliche Rekrutierung und den beruflichen Nachwuchs fördern, insbesondere in Form von Konferenzen, Filmen, Plakaten, Ausstellungen, Vorführungen, Wettbewerben und Auftritten im Internet.
- ² Der paritätische Fonds vergibt jedes Jahr Förderungs- und Lehrabschlusspreise an die Maurer- und Plattenlegerlehrlinge. Die Bedingungen der Vergabe sind im Anhang I festgelegt.
- ³ Der paritätische Fonds übernimmt einen jährlichen Lehrlingsausflug.

Artikel 11 Berufsbildung

Im Rahmen der Grundbildung bietet der paritätische Fonds folgende Leistungen an:

- die Lieferung von Verbrauchsmaterial und die Beteiligung an den Verwaltungskosten betreffend die überbetrieblichen Kurse für die Lehrlinge und die Lehrabschlussprüfungen gemäss Art. 39 des Ausführungsreglements zum kantonalen Gesetz über die Berufsbildung vom 10. Mai 1967 und die mit dem Staat Wallis unterzeichneten Vereinbarungen;
- beim Erhalt des EFZ eine im Anhang I festgesetzte Pauschalentschädigung an die Lehrmeister, die Mitglied der Arbeitgeberorganisation sind, für die Kosten, die ihnen anlässlich der obligatorischen überbetrieblichen Kurse in den Lehrwerkstätten für die Lehrlinge entstehen;
- die Übernahme der Kosten in Bezug auf die Tätigkeiten der Kommissionen, die im Rahmen der Bildung paritätisch organisiert sind.

Artikel 12 Weiterbildung

Mit dem Ziel, den Fortbestand und eine gute Entwicklung der Branche sicherzustellen, übernimmt der paritätische Fonds folgende Aufgaben:

- Organisation der Weiterbildungskurse und Lehrgänge;
- Entschädigung, in irgendeiner Form, der Teilnehmenden an beruflichen Bildungs- oder Weiterbildungskursen, die ausserhalb des Kantons organisiert werden, unter Vorbehalt des Art. 9, Abs. 4 des vorliegenden Reglements;
- Entschädigung, insbesondere in Form einer Beteiligung an Verpflegungs- und Reisekosten, der Teilnehmenden an paritätisch organisierten Weiterbildungskursen oder Lehrgängen innerhalb des Kantons mit oder ohne Zusammenarbeit mit dem Staat Wallis oder anderen Organen [SUVA, SBV, usw.];
- Subventionierung von Weiterbildungskursen, die vom WBV, vom VWPU, von den Partnergewerkschaften des GAV oder vom Kaderverband organisiert werden; der Verteilungsschlüssel der Subventionen ist die dem Berufsbeitrag unterstellte Lohnsumme.

Artikel 13 Leistungen an die Arbeitnehmer

¹ Die Unterstützung des paritätischen Fonds kann je nach Verfügbarkeit jährlich in Form von Stipendien und/oder zinslosen Darlehen oder in Form eines Pauschalbetrags pro Kurstag für die anerkannten und im Anhang I angeführten Kurse erfolgen.

² Die in den Artikeln 14 ff. vorgesehenen Leistungen können kumuliert werden.

Artikel 14 Stipendien

Stipendien sind Beträge, die unter Verzicht auf Rückzahlung insbesondere als Beteiligung an die effektiven Kosten hauptsächlich betreffend die Finanzierung von Kursen, Unterkunft, Verpflegung und Reise gewährt werden.

Artikel 15 Zinslose Darlehen

- ¹ Zinslose Darlehen sind Beträge, die ohne materielle Garantie des Antragstellers gewährt werden. Sie dienen zur teilweisen Kompensierung von effektiv erlittenem Lohnausfall, bedingt durch die Teilnahme an Ausbildungs- oder Weiterbildungskursen.
- ² Während der Studienzeit bezahlt der Begünstigte eines zinslosen Darlehens keine Zinsen; ein reduzierter Zins kann nach 2 Jahren ab Beendigung des Studiums verlangt werden.
- ³ Grundsätzlich sind die zinslosen Darlehen in höchstens 5 Jahresraten, beginnend 3 Jahre nach Beendigung des Studiums, zurückzahlbar.
- ⁴ Der paritätische Fonds kann dem Begünstigten die Rückzahlung der zinslosen Darlehen teilweise oder ganz erlassen, wenn dessen persönliche Situation dies rechtfertigt. In diesem Fall ist der Begünstigte, der sein Diplom oder Schlusszertifikat erhalten hat, solange von der Rückzahlung der Jahresraten befreit, als er eine unselbstständige Tätigkeit im Bauhauptgewerbe ausführt, und nach 7 Jahren Tätigkeit ist er von seinen Pflichten vollständig befreit.
- ⁵ Sollte das Studium oder die Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen unterbrochen werden, kann der paritätische Fonds den Begünstigten auf Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses von der vollen oder teilweisen Rückzahlung der gewährten Darlehen befreien.
- ⁶ Wenn der Betroffene die oben erwähnten Bedingungen für die Befreiung von seinen Jahresraten erfüllt, jedoch vor der vollständigen Befreiung der Darlehensrückzahlung eine selbstständige Tätigkeit aufnimmt, wird der geschuldete Restbetrag fällig.

Artikel 16 Zusatzhilfe

- ¹ Wenn aussergewöhnliche Umstände dies rechtfertigen, insbesondere im Fall von schwierigen finanziellen Verhältnissen, kann der PF VS einem Antragsteller mit gesetzlichen Unterhaltspflichten eine Zusatzhilfe in Form eines zinslosen Darlehens gewähren, das nach Studienabschluss zum Ansatz der den Gemeinden gewährten Hypothekendarlehen durch die Walliser Kantonalbank verzinsbar ist.
- ² Die Zusatzhilfe ist ab zwei Jahren nach Abschluss des Studiums in höchstens 5 Jahresraten zurückzahlbar.

C. Kriterien und Vorgehen

Artikel 17 Kriterien zur Festlegung

- ¹ Die Leistungen werden von der Generalversammlung des PF VS von Fall zu Fall festgelegt.
- ² Bei der Festlegung der finanziellen Hilfe berücksichtigt der Fonds die persönliche und berufliche Situation des Antragstellers.
- ³ Der Antrag auf Leistungen muss jährlich erneuert werden.
- ⁴ Dem Antrag beizulegen sind eine Studiumsbestätigung, eine offizielle Bestätigung, welche nachweist, dass der Antragsteller in der Lage ist, sein Studium unter normalen Bedingungen fortzusetzen, eine Steuerbescheinigung der Wohngemeinde sowie weitere Dokumente, die der paritätische Fonds als notwendig erachtet.

Artikel 18 Anspruch auf Leistungen

- ¹ Nur Lohnbezüger, welche ihre Beiträge an den paritätischen Fonds entrichtet haben, können Leistungen anfordern.
- ² Um den Leistungsanspruch des paritätischen Fonds geltend zu machen, müssen sie ihre Beiträge während mindestens 3 Jahren vor dem Studium entrichtet haben und während der ganzen Dauer des Kurse entrichten.
- ³ Falls der Berufsbeitrag aus Gründen, die nicht mit der Person des Arbeitnehmers in Zusammenhang stehen, nicht entrichtet worden ist, muss der Arbeitnehmer, wenn er die Leistungen beanspruchen will, die im GAV vorgegebenen Berufsbeiträge der drei letzten Jahre, zusätzlich einer Erhöhung von 10 % bezahlen.
- ⁴ Gegenüber dem paritätischen Fonds kann kein Anspruch geltend gemacht werden. Dieser gewährt die Leistungen freiwillig im Rahmen der finanziellen Mittel und gemäss den oben erwähnten Bestimmungen.

Artikel 19 Vorgehen

- ¹ Der Antrag muss auf dem dafür vorgesehenen Formular des paritätischen Fonds gestellt und vom Arbeitgeber bestätigt werden.
- ² Der Antragsteller ist verpflichtet, dem paritätischen Fonds sämtliche Auskünfte und nötigen Dokumente zu liefern.
- ³ Falls Leistungen aufgrund falscher Aussagen gewährt wurden, müssen diese zurückbezahlt werden. Das Einleiten eines Strafverfahrens bleibt vorbehalten.

- ⁴ Die begründeten Anträge auf Leistungen müssen an folgende Adresse geschickt werden: Sekretariat des paritätischen Fonds, c/o WBV, rue de l'Avenir 11, Postfach 62, 1951 Sitten. Dort können auch die dafür vorgesehenen Formulare bezogen werden [E-Mail: info@ave-wbv.ch].
- ⁵ Falls ein Antrag zurückgewiesen oder eine Entschädigung gekürzt wird, kann der Antragsteller das Recht auf Anhörung verlangen, um neue Elemente vorzubringen.

4. Schlussbestimmungen

Artikel 20 Realisierung weiterer Aufgaben

Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten kann der paritätische Fonds gewisse Beträge für andere Aufgaben zur Verfügung stellen, insbesondere für die Unterstützung bei sozialer Not ohne Fehler des Betroffenen.

Artikel 21 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Artikel 22 Aufhebung von früheren Bestimmungen

Sämtliche Bestimmungen, die dem vorliegenden Reglement widersprechen, insbesondere das Reglement vom 1. Januar 1972, sind aufgehoben.

So verfasst in Sitten am 25. November 2011.

Paritätischer Fonds des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis

Egon Grünwald

Präsident

Kilian Lötscher

Direktor

A

Allgemeine Kosten.....	6
Antrag.....	5, 10, 11
Anwendungskontrolle.....	6
Arbeitgeberkarte.....	5
Ausarbeitungskosten.....	6
Ausgaben.....	6

B

Berufsbeitrag der Arbeitgeber.....	7, 8, 10
Berufsbildung.....	8
Betriebserträge.....	5
Bildung ausserhalb des Kantons	
Bedingungen.....	7
Bildungsfonds.....	7

D

Darlehen.....	9
---------------	---

E

Entschädigung.....	6, 11
Entschädigung der Lehrmeister.....	8
Entschädigung Sozialpartner.....	6
Erträge.....	5

F

Falsche Aussagen.....	10
Förderung der Branche.....	7

G

Garantie.....	9
Generalversammlung.....	10
Gewerkschaften.....	5
Gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer.....	5
Grundbildung.....	8

I

Indexierung.....	6
------------------	---

J

Jahresraten.....	9
------------------	---

K

Kommissionen.....	6, 8
-------------------	------

L

Leistungen.....	6, 10, 11
Anspruch auf Leistungen.....	10
Arbeitnehmer.....	8
Bedingungen.....	10
Kriterien zur Festlegung.....	10
Vorgehen.....	10
Lieferung von Material.....	8

M

Mitglieder.....	5, 8
-----------------	------

N

Nachwuchs.....	
----------------	--

P

Paritätischer Fonds.....	6
--------------------------	---

R

Rückerstattung.....	5, 9
---------------------	------

S

Stipendien.....	9
Strafverfahren.....	10

V

Verwaltungsausschuss.....	11
Verwaltungsgebühren.....	6

W

Weiterbildung.....	8
--------------------	---

Z

Zinsen.....	5
Zinslose Darlehen.....	9
Erlass der Rückzahlung.....	9
Zusatzhilfe.....	9

Ausbildung	Leistung		Erlangungskriterien
------------	----------	--	---------------------

Maurer EFZ - EBA Praktische Ausbildung	Lehrabschlusspreise EFZ	CHF 300.00	bei einem Notendurchschnitt über 5.00
	Bestnote Lehrabschlusspreis EFZ	CHF 500.00	für besten Notendurchschnitt über 5.00

Strassenbau EFZ - EBA Praktische Ausbildung	Lehrabschlusspreise EFZ	CHF 300.00	bei einem Notendurchschnitt über 5.00
	Bestnote Lehrabschlusspreis EFZ	CHF 500.00	für besten Notendurchschnitt über 5.00

Plattenleger WBV	Lehrabschlusspreise EFZ	CHF 300.00	bei einem Notendurchschnitt über 5.00
	Bestnote Lehrabschlusspreis EFZ	CHF 500.00	für besten Notendurchschnitt über 5.00

Art. 32/34	Entschädigung Kurskosten für Art. 32/34	CHF 3'300.00	Lehrabschlussprüfung bestanden
	Lehrabschlusspreise EFZ	CHF 300.00	bei einem Notendurchschnitt über 5.00
	Bestnote Lehrabschlusspreis EFZ	CHF 500.00	für besten Notendurchschnitt über 5.00

Vorarbeiter	Kurs-Entschädigung Vorarbeiterschule	CHF 60.00/Tag CHF 30.00/ 1/2 Tag	Abschlussprüfung bestanden
	Leistungspreis für Vorarbeiter	CHF 400.00	bei einem Notendurchschnitt über 5.00
	Leistungspreis Bestnote Vorarbeiterschule	CHF 600.00	für besten Notendurchschnitt über 5.00

Poliere	Kurs-Entschädigung Polierschule	CHF 50.00 Tag	Abschlussprüfung bestanden
	Stipendien und zinslose Darlehen	Entscheidung GV	Info: Rückzahlung 2 Jahre nach Abschluss des Studiums in 5 Jahresraten
	Leistungspreis Bestnote Polierschule	CHF 500.00	für besten Notendurchschnitt über 5.00

Bauführer	Stipendien und zinslose Darlehen	Entscheidung GV	Info: Rückzahlung 2 Jahre nach Abschluss des Studiums in 5 Jahresraten
	Leistungspreis Bauführerschule	CHF 1'000.00	bei einem Notendurchschnitt über 5.00
	Leistungspreis Bestnote Bauführerschule	CHF 1'500.00	für besten Notendurchschnitt über 5.00

Verschiedene Ausbildungen	Maschinen BASISKURS Dauern : 4 ^{1/2} Tagen / 38 Vorlesungszeit THEORIKU-KURSE Dauern : 8 Tagen / 68 Vorlesungszeit	CHF 1'000.00	Die theoretische Prüfung und Praxis bestanden
	Berufsausbildung im Ausland Kurs für berufliche Fortbildung für portugiesische Arbeiter	CHF 3'000.00	Kursbestätigung
	Betonschneider Fortbildungskurs	CHF 20.00 /Tag	Zahlbar am Ende der Bildung auf Vorlage des EFZ
	Trockensteinmauerwerk Fortbildungskurs für Maurer EFZ	CHF 1'000.00	Die theoretische Prüfung und Praxis bestanden